

Berlin, 10. April 2024

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Green Paper Transformation Gas-/Wasserstoffverteilernetze des BMWK**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Green Paper. Wir weisen darauf hin, dass die Konsultationsdauer mit Blick auf die Ostertage und die Komplexität der Materie zu knapp war.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

- Das BMWK geht den zweiten Schritt vor dem ersten: Zunächst sollte es darum gehen, Ersatz für Erdgas zu beschaffen, damit die Unternehmen eine Perspektive für ihre betriebliche Klimaneutralität bekommen. Erst wenn klar ist, wie ein Ersatz aussehen kann, sollten Leitungen stillgelegt werden.
- Eine vorschnelle Stilllegung von Gasnetzen sollte vermieden werden, da diese langfristig von alternativen Energieträgern oder Medien (Wasser, Abwasser, Glasfaser) genutzt werden könnten. Dies würde der Wirtschaft erhebliche Kosten für den Infrastrukturaufbau sparen.
- Entscheidungen hinsichtlich der Zukunft der Gasverteilernetze müssen vor allem vor Ort unter Einbindung der IHKs und anderer lokaler Akteure getroffen werden. Insofern ist ein allgemeingültiger top-down-Ansatz weder zielführend noch angebracht. In den Vorlaufzeiten muss die Dauer des Aufbaus von Alternativen berücksichtigt werden.
- Zudem ist eine Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung zwingend, damit Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit haben.
- Die Kosten für Stilllegung und ggf. Rückbau sollten von der öffentlichen Hand getragen werden. Eine Wälzung auf die Wirtschaft würde deren Wettbewerbsfähigkeit schwächen und Unternehmen Finanzmittel für die betriebliche Transformation entziehen.

#### **B. Generelle Einschätzung**

Es ist zwar richtig, dass sich die Bundesregierung und auch die Bundesnetzagentur mit der Stilllegung von Gasnetzen beschäftigen, weil der Gasbedarf sukzessive zurückgehen wird und

damit immer mehr Leitungen für den Erdgastransport nicht mehr benötigt werden. Allerdings sollte die Priorität der Bundesregierung auf der Beschaffung von Alternativen zum Erdgas (Biogas, synthetisches Gas, Wasserstoff) liegen. Diese Alternativen können entweder das bestehende Erdgasnetz direkt nutzen (Biogas und synthetisches Gas) oder die bestehenden Leitungen lassen sich umrüsten (Wasserstoff). Eine schnelle Stilllegung der Gasinfrastruktur kann daher den Aufbau von Alternativen verhindern bzw. verlangsamen. Eine Stilllegung der Infrastruktur sollte daher nur dann erfolgen, wenn klar ist, dass das bestehende Netz weder für alternative Energieträger noch für sonstige Medien (Wasser, Abwasser, Glasfaser) genutzt werden kann.

### **C. Zu den Fragen des Green Papers**

#### *Allgemeines zur Zukunft der Erdgasverteilernetze im Zeitalter der Dekarbonisierung*

#### **1. Wie lassen sich der Aufbau zukunftssträchtiger Netze für Wasserstoff bzw. Wärme mit der Umwidmung bzw. ggf. Stilllegung von Erdgasverteilernetzen optimal verknüpfen, so dass die Transformationskosten für alle Beteiligten minimiert werden?**

Die für den Aufbau bzw. die Umwidmung und ggf. Stilllegung von Gasverteilernetzen anfallenden Transformationskosten bestimmen sich aus einer höchst individuellen Komposition, basierend auf den lokalen Voraussetzungen, Gegebenheiten und Perspektiven. Insofern ist ein allgemeingültiger top-down-Ansatz weder zielführend noch angebracht. Entsprechende Prozesse und darauf basierende Entscheidungen müssen die lokalen Akteure und Gegebenheiten zwingend einbeziehen und jederzeit transparent dargestellt werden. Als Transmissionsriemen zur lokalen Wirtschaft steht die IHK-Organisation zur Verfügung. Wir empfehlen daher eine verpflichtende Konsultation der jeweils zuständigen IHK als Trägerin öffentlicher Belange sowie weiterer lokaler Akteure, bevor Verteilernetze umgewidmet, stillgelegt oder zurückgebaut werden.

Zudem sind solche Prozesse eng mit bestehenden Vorgaben, bspw. der kommunalen Wärmeplanung, zu verzahnen, die die Kommunen dazu verpflichtet, sich über die künftige Wärmeversorgung innerhalb ihrer Gemarkung Gedanken zu machen. Nicht abgestimmte Prozesse führen nicht nur zu Ineffizienzen, sie sorgen vor allem für massive Unsicherheit bei allen betroffenen Unternehmen und gefährden durch fehlende Kalkulationsgrundlagen deren Planungssicherheit. Notwendige Investitionen können dadurch zumindest verzögert werden. Für die Akzeptanz der Energiewende in der Wirtschaft wäre es abträglich, wenn die kommunale Wärmeplanung ein Gebiet für die leitungsgebundene klimaneutrale Wärmeversorgung z. B. mit Biogas ausweist, die Gasleitungen dann aber doch stillgelegt werden.

## 2. Welche Regelungen eines neuen Ordnungsrahmens für die Transformation von Gasverteilernetzen werden von betroffenen Stakeholdern als nötig erachtet und gibt es über die oben skizzierten Optionen weitere Themen, die bei der Anpassung des Ordnungsrahmens berücksichtigt werden müssen? Hinsichtlich welcher der vorgeschlagenen Regelungen bestehen Bedenken?

Die wesentlichen ordnungsrechtlichen Handlungsfelder sind aus Sicht der DIHK im zugrundeliegenden Konsultationspapier benannt. Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

- **Rückbauverpflichtung:** Eine Rückbauverpflichtung ist aus Sicht der Wirtschaft der falsche Weg. Eine generelle Verpflichtung sollte es nicht geben. Im Gegenteil sollte vor einem Rückbau nachgewiesen werden müssen, dass dieser zwingend notwendig ist. Schließlich dürfte für viele Leitungen eine direkte (Biogas, synthetisches Gas) oder indirekte alternative Nutzung (auch nicht-energetisch, bspw. Glasfaser, Wasser, Abwasser) möglich sein. Ein grundsätzlicher Erhalt kann daher in Zukunft helfen, Kosten zu sparen. Zudem entstehen durch den Rückbau unnötige Kosten.
- **Zeitlicher Vorlauf:** Eine Definition des zeitlichen Vorlaufs bei Stilllegung und Netzanschlussverweigerung sollte in jedem Fall alternative Versorgungsmöglichkeiten mit einbeziehen. Bereits heute bestehen teilweise erhebliche Verzögerungen beim Anschluss an Stromnetze, größere Betriebe berichten, dass teilweise Erweiterungen von Netzanschlüssen durch die Netzbetreiber verweigert werden oder die Baukostenzuschüsse im Vergleich zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe so hoch sind, dass sie eine Erweiterung de facto verhindern. Zudem sollte geprüft werden, auch Netzanschluss- und -ausbauverpflichtungen für alternative leitungsgebundene Versorgung einzuschließen. Dazu würde dann auch die Aussetzung weitergehender Rechtsvorschriften (bspw. BImSchG) für alternative Versorgungsoptionen wie Biomasse zählen. Sind Industriebetriebe von Stilllegungen und Anschlusskündigungen betroffen, sollten auch für diese einschlägige Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden.
- **Versorgungssicherheit:** Auch bei stillzulegenden Netzen muss die Versorgungssicherheit auf dem bekannt hohen Niveau erhalten bleiben. Dieses stellt einen kaum zu überschätzenden Standortvorteil für die Unternehmen dar.
- **Mehrkosten der Transformation:** Dieser Punkt fehlt bisher im Green Paper und sollte aufgenommen werden. Auf viele Betriebe werden signifikante Zusatzkosten durch Umstellung ihrer Prozesse und Versorgungsanlagen zukommen, wenn Gasanschlüsse nicht mehr genutzt werden können. Aus Sicht der Unternehmen sollten Investitionsmehrkosten im Vergleich zu einem alternativen Szenario „Weiterbetrieb des Gasnetzes z. B. durch Einsatz von Biogas“ von der öffentlichen Hand ausgeglichen werden.
- **Vorgezogene Abschreibung:** Dies würde zwar zu höheren Netzentgelten in manchen Regionen führen, ist aber im Hinblick auf die wirtschaftliche Stabilität der Netzbetreiber und damit einen sicheren Netzbetrieb richtig. Wichtig ist, dass dies tatsächlich nur für Netze gilt, die absehbar nicht mehr genutzt werden. Bevor Netze zurückgebaut

werden, sollte überdies geprüft werden, ob sie nicht für die Verlegung anderer Infrastrukturen (z. B. Glasfaser) geeignet sind. Für die angeschlossenen Betriebe können sich Netzentgelte signifikant erhöhen. Dadurch können den Betrieben auch finanzielle Mittel für deren betriebliche Transformation fehlen.

- **Fehlender Konzessionär:** Einen Weiterbetrieb der Gasnetze ohne Konzession sollte es nur in sehr engen Grenzen geben. Es sollte verhindert werden, dass die wettbewerbliche Vergabe der Konzessionen leidet oder sogar ausgesetzt wird. Solange ein Weiterbetrieb der Netze sich wirtschaftlich lohnt, sollte es auch ausreichend Interessenten für den Betrieb geben.

### **3. Wie wird die Zukunft der Gasverteilernetze eingeschätzt? Überwiegen die Chancen oder wird es künftig vorrangig um Stilllegung und Rückbau gehen?**

Die vorhandene Infrastruktur der Gasverteilernetze ist ein volkswirtschaftliches Asset, das keinesfalls vorzeitig aufgegeben werden sollte (im Sinne von Stilllegung oder sogar Rückbau), auch um Kosten für die Wirtschaft beim Aufbau zukünftiger Infrastrukturen (alternative Energien, Wasser, Abwasser, Glasfaser) zu vermeiden. Ein Rückbau würde hier erhebliche Potenziale für eine künftige alternative Nutzung verschließen. Eine Stilllegung würde eine künftige Nutzung durch alternative Energieträger ggf. teurer machen als eine vorübergehende Weiternutzung. Solche Entscheidungen können aber sinnvoll nur vor Ort unter Einbeziehung der Wirtschaft getroffen werden.

Weder die Verfügbarkeit noch die Preise klimaneutraler gasförmiger Energieträger wie Biogas, Wasserstoff oder synthetischer Gase lassen sich heute mit notwendiger Bestimmtheit vorher sagen. Damit können auch keine Aussagen über die generelle Konkurrenzfähigkeit leitungsgebundener Wärmeversorgung etwa mit dem Einsatz von Holzpellets oder Wärmepumpen getroffen werden. Nicht zuletzt unterliegt auch die Preisentwicklung bei diesen Technologien, wie in einer Marktwirtschaft nicht unüblich, hohen Unsicherheiten. Auch das Vorhalten der Infrastruktur als sonstige Nutzungsoption, bspw. als Medienkanal für den Glasfaserausbau oder als schlichte Backup-Option im Sinne eines resilienten Energiesystems sprechen eindeutig für eine chancenorientierte Betrachtungsweise, die im Übrigen auch Ressourcen schont. Mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten der Bauwirtschaft einerseits - Stichwort Fachkräftemangel - und andererseits der Ausbaunotwendigkeit bzw. dem Sanierungsbedarf von Straßen, Schienen, Gebäuden, erneuerbare Energien etc. würde ein flächendeckender Rückbau den Markt zudem weiter verknappen und könnte die Transformation der Wirtschaft verzögern.

Zählt man alle möglichen energetischen und sonstigen Optionen zusammen, wird es für einen erheblichen Teil der Gasnetze eine direkte oder indirekte Nachnutzung geben.

#### **4. Welche Rolle können Gasverteilernetze beim Wasserstoffnetzaufbau spielen? Welche Rahmenbedingungen sollten gelten, damit Chancen der Wasserstoff-Wirtschaft durch Gasverteilernetzbetreiber genutzt werden können?**

Allein aufgrund der ressourcenschonenden Möglichkeit zur Weiterverwendung der vorhandenen Infrastruktur werden Gasverteilernetze eine entscheidende Rolle beim Wasserstoffnetzaufbau spielen. Zudem verfügen Gasnetzbetreiber über wertvolle Kompetenzen beim Auf-, Aus- und Umbau sowie bei Betrieb und Kalkulation leitungsgebundener Energieinfrastrukturen. Daher sollten Gasnetzbetreiber beim Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur nicht per se ausgeschlossen werden.

#### **5. Welcher Bedarf an Umstellungen auf Wasserstoff-Verteilernetze wird gesehen? Mit welchen Umstellungskosten ist zu rechnen? Welche Bedingungen müssen für einen wirtschaftlichen Betrieb von Wasserstoff-Verteilernetzen erfüllt sein? Welche Geschäftsmodelle sind vorstellbar oder schon konkret geplant, um Umstellung und Bau von Wasserstoff-Verteilernetzen in welchen Abnehmergruppen und Druckebenen wirtschaftlich rentabel zu machen? Welche Herausforderungen bestehen in der Transformationsphase? Welche zeitliche Dimension wird als realistisch angesehen bzw. ab welchem Zeitpunkt wird eine Umstellung attraktiv sein?**

Tendenziell besteht ein hoher Bedarf an Wasserstoff, vor allem in der Industrie. Vor der Energiekrise betrug allein der Prozesswärmebedarf der Industrie rund 450 TWh, davon rund drei Viertel mit einem Temperaturniveau von 500 Grad und mehr. Eine Elektrifizierung scheidet aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen häufig aus. Die Nutzung von Prozesswärme geht im Übrigen weit über gasintensive Großverbraucher hinaus. Gerade Betriebe der ersten oder zweiten Weiterverarbeitungsstufe sind in der Regel an das Gasverteilnetz angeschlossen, sofern nicht noch Kohle zum Einsatz kommt. Diese Betriebe benötigen daher die Option, künftig an ein Wasserstoffverteilnetz angeschlossen zu werden, um betriebliche Klimaneutralität zu erreichen. Zwar gibt es gewisse räumliche Konzentrationen solcher Betriebe, letztendlich sitzen sie aber über ganz Deutschland verteilt<sup>1</sup>.

Damit es für Unternehmen auch wirtschaftlich attraktiv wird, die neuen Infrastrukturen zu nutzen, ist es notwendig, die Netzentgelte für die ersten Netznutzer in der Markthochlaufphase zu deckeln und den Netzbetreibern eine Kompensation zu zahlen. Dies gilt nicht nur für das Kernnetz, sondern genauso für das Verteilnetz. Wir schlagen daher die Deckelung der Netzentgelte in einer ersten Phase für die ersten Netznutzer - das sogenannte anfängliche

---

<sup>1</sup> Einzelne Kammer weisen darauf hin, dass ihre Industrieregionen nur rudimentär an das Wasserstoffkernnetz angebunden werden, die Verknüpfung der bestehenden Erdgasinfrastruktur mit dem Kernnetz daher von elementarer Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist.

Hochlaufentgelt - sowie die im Paragraphen 28s vorgesehene staatliche Absicherung über ein Amortisationskonto auch für die Verteilnetze vor. Andernfalls würden „First Mover“ überproportional belastet und die Etablierung des Wasserstoffmarktes würde stark ausgebremst.

**6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Verknüpfen von überregionalem Wasserstoff-Transportnetz und Wasserstoff-Verteilernetzen reibungslos funktioniert? Im Jahr 2032 soll das Wasserstoff-Kernnetz errichtet sein: Für wann, in welchem Umfang und mit welcher Zielrichtung wird die Umstellung der Gasverteilernetze auf Wasserstoff erwartet? Welche logistischen Herausforderungen sehen Sie dabei?**

Die DIHK weist auch an dieser Stelle darauf hin, dass die Errichtung des Kernnetzes bis 2032 zu spät ist. Die Anforderungen an die Betriebe, klimaneutral zu werden, setzen viele Unternehmen schon heute unter erheblichen Druck. Der Aufbau der Verteilnetze muss daher so rasch wie möglich erfolgen, da ansonsten die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen leidet. Dies alles geschieht unter sehr hoher Unsicherheit, da heute gar nicht absehbar ist, wer wann wie viel Wasserstoff benötigt und zu welchen Kosten Wasserstoff verfügbar sein wird.

Die Umstellung des bestehenden Gasnetzes auf Wasserstoff kann im Übergang auch erdgasverstärkende Maßnahmen erforderlich machen, um den übrigen Gasbedarf bei Umstellung der Gasleitung auf Wasserstoff weiterhin decken zu können. Andernfalls dürfen bestehende Gasleitungen nach aktuellen Plänen nicht auf Wasserstoff umgestellt werden. Hierfür bedarf es angemessener regulatorischer Rahmenbedingungen sowie - analog zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz - Maßnahmen zur Beschleunigung der entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren für erdgasverstärkende Maßnahmen. Die erdgasverstärkenden Maßnahmen sollten außerdem so geplant werden, dass die dadurch geschaffenen vorübergehenden Gasleitungen spätestens 2045 in das Wasserstoffnetz aufgehen werden, um eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sicherzustellen.

In jedem Fall ist eine Verknüpfung mit der kommunalen Wärmeplanung und mit sonstigen Plänen der Stilllegung (Dekarbonisierungspläne von Ländern, Kommunen usw.) von Gasverteilernetzen sowie der Verfügbarkeit von Alternativen für Gasnutzer notwendig (s. auch vorherige Antworten).

**7. Welche Voraussetzungen sind aus Sicht der Kommunen einerseits und der Verteilernetzbetreiber andererseits für einen langfristig wirtschaftlichen Wasserstoff-Verteilernetzbetrieb erforderlich?**

Für einen wirtschaftlichen Betrieb der Verteilnetze müssen am Ende genügend Unternehmen und ggf. Wohngebäude angeschlossen sein und es muss genügend Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar sein. Sollte es bei wenigen Anschlüssen bleiben, sind die

Netzkosten zu hoch. Einige Kammern sprechen sich auch dafür aus, explizite Wasserstoffanschluss-Angebote zu schaffen, um Regionen und Gebiete zu stärken bzw. zu fördern.

*Wärmeplanung, Gebäudeenergiegesetz und Umsetzung des EU-Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktpakets, Akteure und Verantwortlichkeiten, Zeitplan*

**8. Von welchen verfügbaren Mengen und welchem Preisniveau ist bei der Umstellung von Gasnetzen auf Biomethan bzw. synthetisches Methan im Zeitverlauf auszugehen und in welchem Umfang kann damit Erdgas in den Verteilernetzen substituiert werden?**

Eine konkrete Abschätzung zu verfügbaren Mengen, Preisniveaus oder substituierbaren Umfängen ist aus derzeitiger Sicht nicht valide möglich. In jedem Fall sollte eine bilanzielle Nutzung über entsprechende Herkunftsnachweise ermöglicht werden, um einen Markthochlauf anzuschieben.

**9. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit Wärmeplänen und verbindlichen Fahrplänen nach § 71k GEG verzahnt sind?**

/

**10. Wie sollten Artikel 56 und Artikel 57 der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie umgesetzt werden, sodass die dort angelegten Pläne zur Entwicklung der Wasserstoffverteilernetze und zur Stilllegung von Erdgasverteilernetzen sinnvoll mit dem Netzentwicklungsplan Gas und der Systementwicklungsstrategie verzahnt sind?**

/

*Anschlussverpflichtungen/Stilllegungspläne*

**11. Ab welchem Jahr (2030, 2035, 2040, ...?) ist damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Anschlussverweigerungen und Anschlusskündigungen in Gasverteilernetzen kommen könnte?**

/

**12. Welchen zeitlichen Vorlaufs/Verfahrens bedürfen Anschlusskündigungen, um insbesondere den Netzanschlusskunden und Lieferanten eine angemessene Vorbereitungszeit zu geben?**

Ein allgemeingültiger, konkreter zeitlicher Vorlauf für eine Anschlusskündigung lässt sich nicht definieren. In jedem Fall muss der zeitliche Vorlauf lang genug sein, um auf Seiten der Netzanschlusskunden auch notwendige (Groß-)Transformationsinvestitionen und -projekte realisieren zu können. Zudem sollte eine Anschlusskündigung nur statthaft sein, wenn auch adäquate alternative Versorgungsoptionen zur Verfügung stehen, bspw. entsprechend starke Stromnetzanschlüsse, Wasserstoff- oder Biogasanbindung etc., und seitens der Netzbetreiber explizit darauf hingewiesen wird.

**13. Was ist ein realistischer Zeitraum für einen Stilllegungspfad im Rahmen eines Stilllegungsplans? Von welchen Faktoren hängt die Länge eines Stilllegungspfades ab?**

Auch für einen realistischen Zeitraum eines Stilllegungspfades lässt sich keine allgemeingültige, konkrete Aussage treffen. Diese kann nur über einen Bottom-up-Ansatz, unter Einbeziehung aller relevanten Akteure bestimmt werden. So kann bei einer (weitgehenden) Umstellung von Gas auf Strom dies bei entsprechend vorhandenen Stromnetzkapazitäten ggf. auch schnell gehen. Bei größeren Umstellungen vor allem in der Industrie sind aber in jedem Fall die langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Einem Betrieb die Gaslieferung einzustellen, weil Behörden mit Genehmigungen auf sich warten lassen, würde der Akzeptanz der Energiewende in der Wirtschaft schweren Schaden zufügen.

**14. In einigen Fällen müssen bei einer Stilllegung oder der Kündigung des Gasnetzanschlusses bestehende Gasversorgungsverträge beendet werden. Sind für diese Fälle gesonderte Regelungen für eine Kündigung dieser Verträge erforderlich oder reichen die, ggf. nach dem Zivilrecht, bestehenden rechtlichen Möglichkeiten aus? Welche Vorlaufzeiten sind für die Vertragsbeendigungen notwendig? Welche Mindestvertragslaufzeiten und Kündigungsfristen sind gebräuchlich in Gasversorgungsverträgen?**

/

**15. Wie könnte aus Ihrer Sicht eine Konsultation/Information der betroffenen Netznutzer und anderer Betroffener im Vorfeld einer Stilllegung, Anschlussverweigerung und/oder Sonderkündigung aussehen?**

Zunächst ist festzuhalten, dass eine schlichte Information von Betroffenen über etwaige Stilllegungen, Anschlussverweigerungen und/oder Sonderkündigungen selbst mit erheblichem zeitlichem Vorlauf nicht ausreichend ist. Wir empfehlen dringend eine umfassende obligatorische Konsultation aller Akteure mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, die insbesondere die lokalen Gegebenheiten und das (perspektivische) Vorhandensein adäquater alternativer Versorgungsoptionen berücksichtigt. Die IHK-Organisation steht hier als lokaler Partner zur Verfügung.

**16. Ist ein Rückbau einzelner Netzanschlüsse – beispielsweise aus Sicherheitsgründen – erforderlich oder reicht in der Regel die Trennung bzw. Stilllegung des Anschlusses? Müsste der Anschluss bei einer Trennung bzw. Stilllegung weiterhin regelmäßig gewartet werden? Mit welchen Kosten wäre jeweils (Rückbau vs. Trennung/Stilllegung) zu rechnen?**

/

**17. Wie sollten Stilllegungen von Netzanschlüssen zukünftig finanziert werden?**

Hier stellt sich die Frage, was konkret mit einer Stilllegung gemeint ist bzw. wie umfassend eine Stilllegung definiert wird. Allgemein lässt sich aber sagen, dass eine Finanzierung der Stilllegung von Netzanschlüssen nach dem Bestellerprinzip erfolgen sollte. Unternehmen haben in ihre Gasanschlüsse im Vertrauen darauf investiert, diese grundsätzlich unbefristet nutzen zu können. Eine Stilllegung der Versorgungsnetze greift damit in den Bestandsschutz der Betriebe ein, weil die Anschlüsse entwertet werden. Diese indirekten Stilllegungskosten sollten ebenfalls adressiert werden.

Eine Wälzung der Stilllegungskosten auf die Unternehmen würde diese in einer Phase erheblich belasten, in der sie sowieso in alternative Wärmeversorgung am Standort investieren müssen. Dies gefährdet potenziell ihre Wettbewerbsfähigkeit.

**18. Wie ließe sich dabei eine Ungleichbehandlung der Anschlussnehmer vermeiden?**

Bei einer Finanzierung der Stilllegung nach dem Bestellerprinzip, in der Regel also die öffentliche Hand, ist die Frage einer möglichen Ungleichbehandlung obsolet. Andere Finanzierungsoptionen führen zudem voraussichtlich zu hohem bürokratischem Aufwand, ohne eine Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten. Um die Stilllegungskosten so gering wie möglich zu halten, ist daher eine direkte oder indirekte Weiternutzung der Infrastruktur sinnvoll.

**19. Bedarf es hier besonderer Regelungen für Einspeiser von Biomethan, insbesondere wie können Zielkonflikte gelöst werden?**

Das mit einer Stilllegung des Gasnetzes verbundene defacto Berufsverbot bzw. die defacto Untersagung der geschäftlichen Tätigkeit von Anlagenbetreibern darf es nur in absoluten Ausnahmefällen und mit einer vollumfänglichen Entschädigung geben. Gibt es bereits eine Biomethaneinspeisung stellt sich sowieso die Frage, ob nicht zusätzliche Einspeiser angeschlossen werden können und damit eine Weiternutzung der Infrastruktur sichergestellt wird.

**20. Wann sollte ein Gasnetz schon vor dem Jahr 2045 stillgelegt werden, um unverhältnismäßige Kosten zu vermeiden?**

Mit Blick auf die nicht absehbare Verfügbarkeit und Kostenstruktur alternativer gasförmiger Energieträger wie Biogas, Wasserstoff oder synthetische Gase ist eine vorzeitige oder gar verfrühte Stilllegung von Gasnetzen im Zweifelsfall immer negativ zu bewerten. Gleichwohl können bei entsprechender Verfügbarkeit von betriebswirtschaftlich bzw. individuell adäquaten, alternativen Versorgungsmöglichkeiten (Fernwärme oder Strom) unter Einbezug der sonstigen Investitions- und Transformationskosten von Gasnetzkunden auch frühere Stilllegungen legitim und sinnvoll sein. Auch hier gilt: Entscheidungen müssen vor Ort unter Einbeziehung der betroffenen Akteure getroffen werden.

**21. Welche Übergangsfristen könnten die Netznutzer benötigen, um sich auf einen Verzicht auf den Netzanschluss einzustellen?**

Siehe Antwort zu Frage 12.

*Rückbauverpflichtungen*

**22. Haben die betroffenen Kommunen ein Interesse daran, nicht mehr genutzte Gasverteilernetze zurückbauen zu lassen? Welche Gründe sprechen für, welche gegen einen Rückbau? Mit welchen Kosten muss bei einem Rückbau gerechnet werden? Wer könnte diese tragen?**

Ein grundsätzliches Rückbauinteresse ist mit Blick auf mögliche, ggf. noch nicht vorhersehbare, Nachnutzungsoptionen (bspw. als Medienkanal für Glasfaserausbau) sowie anfallende Rückbaumaßnahmen und -kosten (auch unter Berücksichtigung begrenzter Tiefbauressourcen) nicht zwingend erkennbar. Dementgegen stehen jedoch mögliche Entschädigungszahlungen

für die Duldung, insbesondere auf privaten Grundstücken. Da ein Großteil der Leitungen jedoch auf öffentlichem Grund und Boden liegen wird, ist ein flächendeckender Rückbau unter Wahrung möglicher sicherheitstechnischer Erfordernisse nicht erforderlich. Eine generelle Kostenwälzung, insbesondere des nicht zwingend notwendigen Rückbaus, auf die Netznutzer entzieht den Unternehmen finanzielle Mittel, die sie für ihre betriebliche Transformation benötigen. Auch aus diesem Grund sollte ein Rückbau die absolute Ausnahme darstellen.

**23. Wie bzw. durch wen können zwingend erforderliche Rückbauverpflichtungen identifiziert werden und wie wird ein genereller Verzicht auf Rückbauverpflichtungen bewertet?**

Aus Sicht der Wirtschaft ist ein Verzicht auf Rückbauverpflichtung der ökonomisch sinnvollste Weg. Im Gegensatz zur Stilllegung heißt Rückbau vor allem auch, dass eine alternative Nutzung für andere Infrastrukturen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Die DIHK plädiert daher dafür, dass Rückbauten nur dann stattfinden, wenn nachgewiesen wird, dass sie zwingend aus Sicherheitsgründen notwendig sind.

**24. Wäre ein Eintrittsrecht der Kommune in das Eigentum ungenutzter Netze ein wirksames Instrument, um adäquat über deren spätere Nachnutzung, etwa die Verlegung von Datenübertragungsleitungen, zu entscheiden?**

/

*Investitionsverpflichtungen*

**25. Wie hoch wird der Anteil der Investitionen eingeschätzt, die über die energiewirtschaftsrechtlich bedarfsgerechten und sicherheitstechnisch notwendigen Investitionen hinausgehen? Um welche Art von Investitionen handelt es sich?**

/

**26. Besteht ein Bedarf, die Befreiung von Investitionsverpflichtungen gesetzlich zu regulieren oder halten Sie die Systematik der Anreizregulierung, d. h. die Refinanzierung effizienter Investitionen zur Erfüllung der individuellen Versorgungsaufgabe des Gasverteilernetzes, diesbezüglich für ausreichend?**

/

**27. Gibt es (ausreichende) Kriterien, um notwendige von „überschießenden“ Investitionen abzugrenzen?**

/

*Konzessionsverträge*

**28. In welchem Umfang ist damit zu rechnen, dass Konzessionsverträge auslaufen, z. B. bis zu den Jahren 2030, 2035, 2040 etc.?**

/

**29. Würden sich Stakeholder unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weiterhin auf neu zu vergebende Konzessionen für Gasverteilernetze bewerben? Gibt es ein flächendeckendes Problem, dass es bei auslaufenden Konzessionsverträgen an Bewerbungen auf die Nachfolge mangelt? Wäre eine Zusammenlegung von Netzgebieten ein gangbarer Weg, um den Netzbetrieb interessanter zu machen? Was wäre dabei zu beachten?**

So lange sichergestellt ist, dass Netzbetreiber laufende Kosten des Netzes inklusive Marge wieder verdienen können, gehen wir nicht von einem Mangel an Bewerbern aus. Am Ende könnte eine staatliche (Mit-)Finanzierung der Infrastruktur notwendig werden, wenn nur noch wenige Netznutzer vorhanden sind, um die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen nicht zu gefährden.

**30. Halten Sie die oben skizzierten Lösungsmöglichkeiten für sinnvoll oder welche andere Lösung würden Sie präferieren? Bitte legen Sie hierfür die Gründe dar.**

S. DIHK-Stellungnahme zu den Abschreibungsmodalitäten der Gasnetztransformation der Bundesnetzagentur.

**31. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen kann bei fehlenden Bewerbern auf Neukonzessionen die Verpflichtung des letzten Konzessionärs zum Weiterbetrieb des Netzes erforderlich sein. Für welche pauschale Dauer wäre eine solche Verpflichtung zum Weiterbetrieb sinnvoll?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**32. Wie soll mit Fällen umgegangen werden, in denen ein Gebäudeeigentümer sich für eine Heizungsanlage, die mit Wasserstoff, Biomethan oder (partiell) mit fossilem Gas betrieben wird, entscheidet in der Annahme, dass das Gasnetz weiterbetrieben oder transformiert wird und im Nachhinein die Stilllegung des Gasnetzes beschlossen wird?**

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass sich diese wichtige Frage nicht ausschließlich im Zusammenhang mit Gebäudeheizungssystemen stellt, sondern auch für Wärmeversorgungssysteme in der Industrie (Prozesswärme). Diese Fälle müssen daher zwingend mitberücksichtigt werden bei diesen Fragen.

Sofern die Annahme eines Weiterbetriebs oder einer Transformation auf einer begründbaren Information/Bestätigung beruht (bspw. Bestätigung des Netzbetreibers auf Basis kommunaler Wärmeplanung oder Verteilnetzplanung), sollten die betroffenen Betriebe aus Sicht der Wirtschaft umfänglich entschädigt werden, da sie im guten Glauben auf getroffene Entscheidungen gehandelt haben. Andernfalls würde die Glaubwürdigkeit des Standorts Deutschland für Investitionen der Wirtschaft auch in anderen Bereichen beschädigt. Die Auswirkungen gingen also deutlich über den Einzelfall hinaus.

*Sonstiges*

**33. In welchem Maße beabsichtigen die Kommunen, in Gebieten mit bestehenden Erdgasverteilernetzen diese als Wasserstoffvorranggebiete auszuweisen?**

/

## **D. Ergänzende Informationen**

### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

**Dr. Sebastian Bolay**

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie

030/20308-2200

[bolay.sebastian@dihk.de](mailto:bolay.sebastian@dihk.de)

**Erik Pfeifer**

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Leiter des Referats Betrieblicher Klimaschutz

030/20308-2206

[pfeifer.erik@dihk.de](mailto:pfeifer.erik@dihk.de)

## **b. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.